OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750823/2/BP/BD

Datum:
Linz, 13. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des J H, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. April 2020, GZ: BHGRSich-2020-106552/4-M, betreffend Ausspruch eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 23. April 2020, GZ: BHGRSich-2020-106552/4-M, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF. verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:
„Laut Bericht der Polizeiinspektion x. wurden Sie am 1.4.2020 wegen Suizidäußerungen und negativer Affektlage nach einem eskalierten Streit mit Ihrer Familie nach dem Unterbringungsgesetz in die Nervenklinik des K x - x eingeliefert. Den Erhebungen nach haben Sie an diesem Tag 7 Flaschen Bier und einen Schnaps getrunken und wirkten bei der Kontrolle durch die Polizeibeamten erheblich alkoholisiert, äußerst aggressiv und aufgebracht und beschimpften und schrien mit Ihrer schwangeren Schwiegertochter, Ihrem Sohn und kommandierten Ihre Frau herum. Sie gaben gegenüber den Beamten zu, Ihrer Familie aggressiv mit den Worten „Ich werd mit'n Leichensack außi tragen!“ gedroht zu haben und Ihrer Frau u.a. auf einen Zettel geschrieben zu haben „Jäger nicht zum Begräbnis!“.
Da Sie auch aktiver Jäger sind, wurden Ihre Jagdwaffen und Munition sichergestellt und ein vorläufiges Waffenverbot gem. § 13 WaffG ausgesprochen, In Ihrer Wohnung befanden sich im Waffenschrank 2 Langwaffen und 1 Luftdruckgewehr sowie eine große Menge an Munition, wobei ein weiteres Jagdgewehr ungesichert in der Scheune vorgefunden wurde.
Mit Schreiben vom 14.4.2020 haben wir das Verfahren zur Erlassung eines Waffenverbotes eingeleitet und Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 30.4.2020 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
In Ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 19.4.2020 ersuchten Sie vom Waffenverbot nicht Gebrauch zu machen, da Sie der Familie noch nie gedroht hätten und es auch nie Suizidäußerungen gegeben hätte. Sie hätten an diesem Tag nur vier Bier und einen Schnaps getrunken, zu Mittag nichts gegessen und 0,91 Promille Alkoholgehalt gehabt. Die Äußerungen gegenüber den Beamten sowie die Nachricht auf dem Zettel seien aus lauter Ärger erfolgt, unüberlegt und ein Missverständnis gewesen. Die Waffe sei deshalb in der Scheune gelegen, da Sie am Vormittag Wühlmausschießen waren und am Nachmittag dies nochmal vor hatten, jedoch nicht mehr gegangen sind. Deshalb sei diese bis zum Abend in der Scheune geblieben.

(...)

Aufgrund des zur Anzeige gebrachten Vorfalles muss angenommen werden, dass Sie insbesondere unter Alkoholeinfluss und im Affekt, die dadurch manifestierte Neigung zu Aggressionsdelikten und der damit einhergehenden Gefahr eines weiteren psychischen Ausnahmezustandes die eingangs angeführten Rechtsgüter, insbesondere Gesundheit und Leben, durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen gefährden könnten. Dabei kommt es für die Verhängung eines Waffenverbotes nicht darauf an, ob das Verhalten unter einen gerichtlichen Straftatbestand fällt oder es sich um eine bloße familiäre

Auseinandersetzung handelt. Auch fahrlässige Handlungen sind als Tatsachen gem. § 12 Abs. 1 WaffG in die Wertung einzubeziehen, dabei sind auch Handlungen umfasst, die auf die Außerachtlassung der im Umgang mit Waffen gebotenen Sorgfalt beruhen, im gegebenen Fall die festgestellte nicht ordnungsgemäße Verwahrung von Jagdwaffen. Aus den Aktenunterlagen geht weiters hervor, dass gegen Sie im Jahr 1999 bereits ein Waffenverbot wegen Wilderei erlassen worden ist, welches einige Jahre später auf Antrag wieder behoben wurde.
Um eine künftige Eigen- und Fremdgefährdung auszuschließen ist Ihnen daher der Besitz von Waffen und Munition zu verbieten.
Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und der durchgeführten Ermittlungen war somit spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den Bf eingebrachte Beschwerde vom 28. April 2020, worin ua. wie folgt ausgeführt wurde:
„Lege gegen den Bescheid BHGRSICH-106552/4-M vom 23.4.2020 den ich von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen erhalten habe, beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein. Der Grund für die Beschwerde ist, daß meine Stellungnahme vom 19.4.2020 und dem Schreiben meiner Frau vom 17.4.2020 und dem Schreiben, wo ich die Stellungnahme vom 19.4.2020 richtiggestellt habe, zu wenig Bedeutung bei der Beurteilung des Verfahrens beigemessen wurde.
Ich bitte höflichst das Verfahren neu zu beurteilen, bzw. den Bescheid vom 23.4.2020 wieder aufzuheben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Beschwerde war auch ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beigeschlossen.

I.2.2. Im Schreiben der Ehegattin des Bf vom 17. April 2020 wies diese darauf hin, dass sie aus freien Stücken nunmehr mitteile, dass ihr Ehemann die an sie gerichteten Worte nicht ernst gemeint habe. Er habe sie nur unter Druck setzen wollen. Sie hingegen habe ihren Sohn aufgefordert die Polizei einzuschalten.

Die Stellungnahme des Bf vom 19. April 2020 ist bereits im angefochtenen Bescheid wiedergegeben.

Im Schreiben vom 23. April 2020 wies der Bf darauf hin, dass sein Jagdgewehr im versperrten Tankraum seiner Scheune verwahrt gewesen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 29. April 2020 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

Besonders ist jedoch auf die Umstände hinzuweisen, die – vom Hausärztlichen Notdienst Dr. S N bestätigt – zur Unterbringung des Bf am 1. April 2020 in der Nervenklinik x führten:

- Suizidabsicht;
- Alkoholabhängiger;
- Depressiv und negative Affektlage;
- Nahrungsverweigerung seit 26. März 2020 (weil der Bf die – wegen der Coronapandemie – von seiner Schwiegertochter eingekauften Lebensmittel nicht zu sich nehmen wollte).

II.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass die relevanten Sachverhaltselemente klar und unwidersprochen aus dem Akt hervorgingen. Die Versuche der nachträglichen Verharmlosung durch den Bf selbst, aber auch durch seine Frau, konnten im Verfahren keine Berücksichtigung finden. Es ist unbestritten, dass der Bf die Suizidabsicht äußerte. Besondere Bedeutung kommt hier auch dem schriftlichen Hinweis zu, wonach die Jäger nicht zum Begräbnis einzuladen seien. Wenn es die Ehefrau nun auf sich nimmt, für die Einschaltung der Polizei verantwortlich gewesen zu sein, ist dennoch festzuhalten, dass der Sohn des Bf, der mit seiner Familie am selben Anwesen wohnt, die Umstände von sich aus zu schildern, völlig in der Lage war. Darüber hinaus erfuhr das Erscheinungsbild des Bf am 1. April 2020 auch eine familienexterne Überprüfung durch den, den Bf in die Unterbringung verfügenden, Arzt sowie auch durch die anwesenden Sicherheitsorgane.

III.

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten

(Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

III.2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines

Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

III.2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

III.2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

III.3.1. Es ist vorweg dem Bf zu konstatieren, dass er bislang sein familiäres Umfeld nicht mit Waffengewalt bedrohte oder gar eine solche gegen seine Familie eingesetzt haben würde. Die fraglos beim Bf feststellbare Autoaggression, deren bizarrer Ausdruck sich ua. darin zeigt, dass er (in der Zeit der Coronapandemie) bereit war, mehrere Tage zu hungern, um nicht Lebensmittel von seiner Schwiegertochter annehmen zu müssen, erreicht durchaus ein pathologisches Maß, das dadurch nicht abgemildert wird, dass er im Gegenzug weiter reichlich dem Alkohol zusprach. Er selbst räumte in seiner Stellungnahme ein, dass er am 1. April nichts gegessen, dafür aber getrunken habe. Im Gegensatz zu seinen nachträglichen Beschwichtigungsversuchen müssen die suizidalen Äußerungen des Bf am 1. April 2020, die auch zur Unterbringung führten, durchaus ernst genommen werden. Dies gilt nicht nur für die verbale Äußerung, sondern insbesondere auch für die schriftliche Festlegung, dass zum Begräbnis die Jäger nicht einzuladen seien. Weiters ist festzuhalten, dass beim Bf ein klarer Waffenbezug vorliegt. Er ist nicht nur Jäger (gegen ihn war vor Jahren wegen Wilderns schon ein Waffenverbot erlassen worden), sondern er benutzte auch einer

seiner Jagdwaffen am 1. April 2020 zum Wühlmausschießen, wie er angab. Es ist anzunehmen, dass er auch zu diesem Zeitpunkt schon unter Alkoholeinfluss stand.

Bei seinem Anruf teilte der Sohn des Bf mit, dass es schon zuvor Streitigkeiten gegeben habe, dass sich diese aber am 1. April zugespitzt hätten, was der Anlass für das Beiziehen der Polizei gewesen sei. Es ist also davon auszugehen, dass die Unstimmigkeiten nicht auf einen Tag beschränkt waren, sondern sich kontinuierlich steigerten und beim Bf zur geschilderten depressiven Affektlage führten. Eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Bf kann daher nicht positiv ausfallen. Ein tatsächlicher Ausbruch der autoaggressiven Gewalt kann keinesfalls ausgeschlossen werden.

III.3.2. Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen in Zusammenschau jedenfalls das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt.

III.4. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree